



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Vereinfachende Übersicht zu den Erfüllungsoptionen des Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) für Wohngebäude und Nichtwohngebäude

Stand: Dezember 2023

Seit dem 1. Juli 2015 müssen bei einem Heizanlagen austausch in bestehenden Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden 15 Prozent der Wärme durch erneuerbaren Energien erzeugt oder entsprechende Ersatzmaßnahmen nachgewiesen werden. Eine Gesetzesnovelle erfolgte am 7. Februar 2023. Die Verpflichtung muss weiterhin innerhalb von 18 Monaten nach Inbetriebnahme der Heizanlage erfüllt und nachgewiesen werden. Dies kann durch eine Einzelmaßnahme oder Kombination von mehreren Maßnahmen erfolgen.

Diese schematische (vereinfachte) Übersicht soll erste Hinweise zu den Erfüllungsoptionen des EWärmeG liefern. **Die Übersicht ist nicht abschließend und ersetzt nicht die detaillierten Regelungen im Gesetz.**

Die Übersicht veranschaulicht die Erfüllungsoptionen und den Erfüllungsgrad bei Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden. Zu beachten ist hierbei, dass einige Erfüllungsoptionen je nach Gebäudegröße zu einem unterschiedlichen Teil anrechenbar sind.

Bei der Kombination der Einzelmaßnahmen ist zu beachten, dass einige Maßnahmen einen festen Erfüllungsgrad von 5 Prozent (1/3), 10 Prozent (2/3) oder 15 Prozent (vollständige Erfüllung) aufweisen. So können viele Erfüllungsoptionen anteilig von 0 Prozent bis 15 Prozent das komplette Spektrum abdecken. Ausgehend von dem größtmöglichen Erfüllungsgrad kann dann der anrechenbare Anteil berechnet werden. Dies ist vor allem für die Integration von bestehenden Maßnahmen, die als Erfüllungsoptionen genutzt werden können, interessant.

Fragen zum EWärmeG und den Erfüllungsoptionen beantworten die örtlich zuständigen unteren Baurechtsbehörden, außerdem überwachen diese die Erfüllung der gesetzlichen Pflicht.

Die Erfüllungsoptionen des EWärmeG sind teilweise andere als die des zum 1. Januar 2024 novellierten Gebäudeenergiegesetzes (GEG): Beispielsweise sind ein Sanierungsfahrplan, baulicher Wärmeschutz, eine Photovoltaikanlage oder Kraft-Wärme-Kopplung Erfüllungsoptionen des EWärmeG, werden aber im GEG nicht zur (teilweisen) Erfüllung der 65 Prozent-Regel anerkannt.

Deswegen folgender wichtiger Hinweis: Wenn Sie sich für eine neue Heizung entscheiden, dann prüfen Sie bitte, ob diese nicht nur kurzfristig das EWärmeG, sondern auch langfristig das GEG erfüllt. Lassen Sie sich von einem unabhängigen Energieberater, Ihrer regionalen Energieagentur vor Ort oder „Zukunft Altbau“ beraten.

Wenn Sie zwischen Januar 2024 und dem Zeitpunkt ab dem das GEG „scharfgeschaltet“ wird (spätestens 30.06.2028) eine Öl- oder Gasheizung einbauen, müssen Sie ab 2029 15 Prozent Bioheizöl/ Biogas/ Wasserstoff verwenden, ab 2035 30 Prozent und ab 2040 60 Prozent. Bitte beachten Sie, dass nicht alle Heizungsanlagen technisch dafür geeignet sind.

Falls Sie sich für die Erfüllungsoption Bioheizöl/ Biogas entscheiden sollten, gelten die eben genannten Staffellungen früher.

Die Pflicht nach GEG in den genannten Staffellungen Bioheizöl/ Biogas/ Wasserstoff zu verwenden, greift aber auch dann, wenn Sie das EWärmeG mit einer anderen Erfüllungsoption erfüllen.

Vor einem Öl-/Gasheizungseinbau ab Januar 2024 muss eine Beratung stattfinden, die auf mögliche Auswirkungen der Wärmeplanung und eine mögliche Unwirtschaftlichkeit, insbesondere aufgrund ansteigender CO₂-Bepreisung, hinweist. Wenn Sie sich für eine neue fossile Heizung entscheiden, tragen Sie das Risiko, dass Bioheizöl/ Biogas/ Wasserstoff dauerhaft verfügbar ist.

TABELLE 1: ÜBERSICHT ERFÜLLUNGSOPTIONEN FÜR WOHNGEBÄUDE

Erfüllungsoptionen	Erfüllt das EWärmeG zu 1/3, d.h. 5 Prozent erneuerbare Energie	Erfüllt das EWärmeG zu 2/3, d.h. 10 Prozent erneuerbare Energie	Erfüllt das EWärmeG vollständig, d.h. 15 Prozent erneuerbare Energie
Solarthermie [m² Aperturfläche/m² Wohnfläche] (Pauschalierter und rechnerischer Nachweis)	Bei Ein- und Zweifamilienhäusern: ja, wenn 0,023 m ² Bei Mehrfamilienhäusern: ja, wenn 0,02 m ²	Bei Ein- und Zweifamilienhäusern: ja, wenn 0,047 m ² Bei Mehrfamilienhäusern: ja, wenn 0,04 m ²	Bei Ein- und Zweifamilienhäusern: ja, wenn 0,07 m ² Bei Mehrfamilienhäusern: ja, wenn 0,06 m ²
Holzzentralheizung	Ja	Ja	Ja
Einzelraumfeuerung (Kachel-/Putz-/Grund-/Pelletofen)	Nein	Nein	Ja, wenn mehr als 30 Prozent der der Wohnfläche beheizt werden
Wärmepumpe (Jahresarbeitszahl ≥ 2,50; Jahresheizzahl ≥ 1,20)	Ja	Ja	Ja
Biogas/ biogenes Flüssiggas (i.V.m. Brennwert)	Ja, bis zu 50 kW	Ja, bis zu 50 kW	Nein
Bioheizöl (i.V.m. Brennwert)	Ja	Ja	Nein
Baulicher Wärmeschutz: Dach und oberste Geschossdecke	Ja, auch wenn mehr als 8 Vollgeschosse	Ja, bei 5 bis 8 Vollgeschossen	Ja, bei bis zu 4 Vollgeschossen

Baulicher Wärmeschutz: Außenwände	Ja	Ja	Ja
Baulicher Wärmeschutz: „Kellerdeckendämmung“	Ja, bei 3 bis 4 Vollgeschossen	Ja, bei bis zu 2 Vollgeschossen	Nein
Baulicher Wärmeschutz: Transmissionswärmeverlust ($H_{T'}$)	Ja	Ja	Ja
Baulicher Wärmeschutz: Bilanzierung des Wärmeenergiebedarfs	Nein	Nein	Nein
Kraft-Wärme-Kopplung $\leq 20 \text{ kW}_{el}$ (elektrische Nettoarbeit/m² Wohnfläche)	Ja, wenn mehr als 5 kWh _{el}	Ja, wenn mehr als 10 kWh _{el}	Ja, wenn mehr als 15 kWh _{el}
Kraft-Wärme-Kopplung $> 20 \text{ kW}_{el}$ (mindestens 50 % Deckung des Wärmeenergiebedarfs)	Ja	Ja	Ja
Anschluss an Wärmenetz	Ja	Ja	Ja
Photovoltaik [kWp/m² Wohnfläche]	Ja, bei 0,0067 kWp	Ja, bei 0,0133 kWp	Ja, bei 0,02 kWp
Wärmerückgewinnung in Lüftungsanlagen und Abwärmenutzung	Nein	Nein	Nein
Sanierungsfahrplan	Ja	Nein	Nein

Hinweise zu Tabelle 1:

Bei allen Erfüllungsoptionen außer „Sanierungsfahrplan“ und „Einzelraumfeuerung“ ist auch eine anteilige Anrechnung möglich, beziehungsweise andere Zwischenschritte von 0 bis 10 beziehungsweise 15 Prozent. Beim Baulichen Wärmeschutz von Dach und Außenwänden ist nur flächenanteilige Anrechnung möglich.

Bei den Erfüllungsoptionen „Baulicher Wärmeschutz an Dach und oberster Geschossdecke“, „Außenwänden“ und „Kellerdecke“ können von den Werten, die sich aus der Energieeinsparverordnung (EnEV) ergeben, 20 Prozent abgezogen werden.

Beim Einsatz von Vakuumröhrenkollektoren in der Erfüllungsoption „Solarthermie“ verringert sich die Mindestfläche um 20 Prozent.

TABELLE 2: ÜBERSICHT ERFÜLLUNGSOPTIONEN FÜR NICHTWOHNGBÄUDE

Erfüllungsoptionen	Erfüllt das EWärmeG zu 1/3, d.h. 5 Prozent erneuerbare Energie	Erfüllt das EWärmeG zu 2/3, d.h. 10 Prozent erneuerbare Energie	Erfüllt das EWärmeG vollständig, d.h. 15 Prozent erneuerbare Energie
Solarthermie [m ² Aperturfläche/m ² Wohnfläche] (Pauschalierter und rechnerischer Nachweis)	Ja, wenn 0,02 m ²	Ja, wenn 0,04 m ²	Ja, wenn 0,06 m ²
Holzzentralheizung	Ja	Ja	Ja
Einzelraumfeuerung (Kachel-/Putz-/Grund-/Pelletofen)	Nein	Nein	Nein
Wärmepumpe (Jahresarbeitszahl ≥ 2,50; Jahresheizzahl ≥ 1,20)	Ja	Ja	Ja
Biogas/ biogenes Flüssiggas (i.V.m. Brennwert)	Ja, bis zu 50 kW	Ja, bis zu 50 kW	Nein
Bioheizöl (i.V.m. Brennwert)	Ja, bis zu 50 kW	Ja, bis zu 50 kW	Nein
Baulicher Wärmeschutz: Dach und oberste Geschossdecke	Ja, auch wenn mehr als 8 Vollgeschosse	Ja, bei 5 bis 8 Vollgeschossen	Ja, bei bis zu 4 Vollgeschossen
Baulicher Wärmeschutz: Außenwände	Ja	Ja	Ja

Baulicher Wärmeschutz: „Kellerdeckendämmung“	Ja, bei 3 bis 4 Vollgeschossen	Ja, bei bis zu 2 Vollgeschossen	Nein
Baulicher Wärmeschutz: Transmissionswärmeverlust ($H_{T'}$)	Nein	Nein	Nein
Baulicher Wärmeschutz: Bilanzierung des Wärmeenergiebedarfs	Ja, wenn Wärmeenergiebedarf 5 % verringert	Ja, wenn Wärmeenergiebedarf 10 % verringert	Ja, wenn Wärmeenergiebedarf 15 % verringert
Kraft-Wärme-Kopplung $\leq 20 \text{ kW}_{el}$ (elektrische Nettoarbeit/m² Wohnfläche)	Ja, wenn mehr als 5 kWh_{el}	Ja, wenn mehr als 10 kWh_{el}	Ja, wenn mehr als 15 kWh_{el}
Kraft-Wärme-Kopplung $> 20 \text{ kW}_{el}$ (mindestens 50 Prozent Deckung des Wärmeenergiebedarfs)	Ja	Ja	Ja
Anschluss an Wärmenetz	Ja	Ja	Ja
Photovoltaik [kWp/m^2 Wohnfläche]	Ja, bei 0,0067 kWp	Ja, bei 0,0133 kWp	Ja, bei 0,02 kWp
Wärmerückgewinnung in Lüftungsanlagen und Abwärmennutzung	Ja	Ja	Ja
Sanierungsfahrplan	Nein	Nein	Ja

Hinweise zu Tabelle 2:

Bei allen Erfüllungsoptionen außer „Sanierungsfahrplan“ und ist auch eine anteilige Anrechnung möglich, beziehungsweise andere Zwischenschritte von 0 Prozent bis 10 Prozent beziehungsweise 15 Prozent. Beim Baulichen Wärmeschutz von Dach und Außenwänden ist nur flächenanteilige Anrechnung möglich.

Bei den Erfüllungsoptionen Baulicher Wärmeschutz an Dach und oberster Geschosdecke, Außenwänden, und Kellerdecke können von den Werten, die sich aus der Energieeinsparverordnung (EnEV) ergeben, 20 Prozent abgezogen werden.

Beim Einsatz von Vakuumröhrenkollektoren in der Erfüllungsoption „Solarthermie“ verringert sich die Mindestfläche um 20 Prozent.